

Antragsbereich F: Feminismus & Gleichstellung

Antrag F1_19/1

1 **Antragssteller*in:** Juso-Hochschulgruppen Sachsen

2 **F1_19/1 Familie first, Gleichberechtigung second?** 3 **- Für eine emanzipatorische und zeitgemäße** 4 **Familienpolitik!**

5 Zwei Mütter und ein Vater, zwei Kinderzimmer in zwei verschiedenen Städten oder mit Mama alleine zu
6 Hause - all dies sind Beispiele für Lebensmodelle, wie sie Familien seit langer Zeit schon praktizieren
7 und die in den letzten Jahren gesellschaftlich auch immer anerkannter wurden. Rechtlich hängt die
8 deutsche Familienpolitik jedoch noch im 20. Jahrhundert fest. Familien sind nicht mehr nur das, was die
9 Kirche, konservative Politiker*innen oder eben der Rechtsstaat zur Zeit als solche definiert - Familien
10 setzen sich zusammen aus den verschiedensten Konstellationen. Ob Patchwork oder Regenbogen - der
11 große Teil der Familien lässt sich nicht in ein Schema pressen. Um dem gerecht zu werden, müssen wir
12 einige Regelungen der Zeit, in der wir leben, anpassen. Damit der Kinderwunsch nicht mehr von der
13 Partner*innenkonstellation oder der wirtschaftlichen Situation abhängt, damit damit alle, die sich als
14 Familie fühlen, sich auch im rechtlichen Sinne als solche bezeichnen dürfen.

15 **Mehr als "Mutter, Vater, Kind" - Sorgerecht und Adoption**

16 Erziehungsberechtigte übernehmen die "Personensorge" für das Kind, also alle Aufgaben, die es selbst
17 noch nicht erfüllen kann und darf. Sie entscheiden über den Ausbildungsort der Kinder, ihre
18 medizinische Versorgung und haben die Aufsichtspflicht inne.

19 In heterosexuellen Ehen, in denen ein Kind geboren wird, sind die beiden Ehepartner*innen die
20 rechtlichen Erziehungsberechtigten des Kindes, auch wenn der Vater nicht nachgewiesenermaßen der
21 biologische Vater ist, es aber anerkennt. Wird die Ehe geschieden und ein*e neue*r Partner*in eines der
22 Elternteile möchte das Kind adoptieren, ist das nur möglich, wenn das andere Elternteil die
23 Erziehungsberechtigung vollständig aufgibt. Stiefeltern haben somit nicht nur kaum Chancen, das
24 Sorgerecht für ihre Stiefkinder zu erhalten - die Stiefkinder haben so auch keinerlei rechtliche Ansprüche
25 auf das Erbe ihrer Stiefeltern. Weiterhin gilt nach einem BVerwG-Urteil von 2015, dass Kinder nicht mehr
26 als einen Hauptwohnsitz haben können, auch wenn sich die getrennt lebenden Elternteile beide um das
27 Kind kümmern. Dieser ist zum Beispiel relevant bei der Frage, welcher Grundschule das Kind zugeteilt
28 wird.

29 Auch bei unverheirateten Paaren gibt es Schwierigkeiten bei der Adoption eines Kindes. Hier kann nur
30 ein*e Partner*in das Sorgerecht für da Kind erlangen. Weiterhin können als Eltern eines Kindes auch nur
31 ein Mann und eine Frau eingetragen sein - lesbische und schwule Partner*innen können somit nie beide
32 als Erziehungsberechtigte eingetragen sein. Und wenn die biologischen Eltern beide das gleiche
33 Geschlecht haben, kann die deutsche Bürokratie sie auf der Geburtsurkunde ihres Kindes nur als
34 „Mutter“ und „Vater“ bezeichnen. Für nicht-binäre Personen kennt das Recht in Bezug auf Elternschaft
35 überhaupt keine adäquate Bezeichnung.

36 Sowohl die Regelungen zum Sorgerecht als auch zur Adoption von Kindern in Partner*innenschaften
37 sind veraltet und passen nicht mehr zu unserem Verständnis von Familie. Inzwischen leisten häufig
38 mehr als die leiblichen Eltern Erziehungsarbeit und kümmern sich um ein Kind. Hier wäre es sinnvoll, die

39 Festschreibung von zwei Erziehungsberechtigten aufzulockern oder einen Status zu schaffen, mit Hilfe
40 dessen zum Beispiel ein Stiefelternteil das Kind im Krankenhaus besuchen könnte und weitere Rechte
41 bezüglich des Kindes gesichert bekäme. Weiterhin sollte es Optionen geben, mehr als einen
42 Hauptwohnsitz pro Kind anzumelden, wenn es regelmäßig von allen Elternteilen betreut wird und bei
43 ihnen wohnt. Eine solche Regelung wäre im Sinne eines Verständnisses von Familie nicht (nur) als
44 biologische Gemeinschaft, sondern als soziale. Zudem muss die Beschränkung auf je eine*n
45 Erziehungsberechtigte*n eines Geschlechts aufgelöst werden, sodass auch homosexuelle Paare
46 zusammen die Elternschaft für ein Kind übernehmen können. Katarina Barleys Vorschlag der Mit-
47 Mutterschaft für die nicht-biologische lesbische Mutter ist hier zwar ein Fortschritt, aber kann nicht das
48 Ende einer Sorgerechts-Reform sein. Diese muss zum Beispiel auch eine Regelung enthalten, dass auch
49 nicht-eheliche Partner*innen, die ein Kind adoptieren, beide das Sorgerecht übernehmen dürfen.

50 **Let's talk money - Kinder und Kosten**

51 Ein oder mehrere Kinder großzuziehen ist eine kostspielige Angelegenheit. Statistiken zufolge belaufen
52 sich die Kosten, die für die Erziehung eines Kindes benötigt werden, auf circa 130.000 Euro bis zum 18.
53 Lebensjahr. Der Kinderwunsch ist also häufig nicht nur eine Frage des Wollens, sondern auch eine Frage
54 des Geldbeutels.

55 Besonders schwierig gestaltet sich die Finanzierung einer guten Erziehung bei Familien, die Hartz IV
56 beziehen. Laut eines Urteils des BVerfG von 2010 wird Kindergeld bei Hartz IV-Beziehenden als
57 Einkommen angesehen und somit auf die Leistungen aufgerechnet. Das gleiche gilt für Elterngeld.
58 Somit wird der Kindergeld-Regelsatz bei Hartz IV beziehenden Familien gekürzt, außer, das Kind ist
59 volljährig, wohnt außer Haus und bekommt das Kindergeld nachgewiesenermaßen auf ein eigenes
60 Konto überwiesen. Jede Erhöhung des Kindergelds im Sinne einer sozialen Familienpolitik lässt somit
61 außer Acht, dass diejenigen, die das Geld am meisten bräuchten, davon in keiner Weise profitieren
62 können. Familien, die sowieso mit einem Mindestmaß an Geld auskommen müssen, wird die
63 angemessene Erziehung von Kindern so noch weiter erschwert.

64 Kindergeld darf deshalb in Familien, die auf Hartz IV angewiesen sind, nicht als Einkommen gezählt
65 werden und muss zusätzlich zu den Sozialleistungen überwiesen werden.

66 Ein weiterer Aspekt der Finanzierung von Erziehung sind Unterhaltszahlungen für Kinder getrennt
67 lebender Eltern. Bei der Hälfte aller Alleinerziehenden kommen überhaupt keine Unterhaltszahlungen
68 an, bei einem weiteren Viertel nur in sehr geringem Ausmaß. Von diesen Alleinerziehenden sind 89%
69 Frauen. Trotzdem hat die SPD-Familienministerin, Franziska Giffey, vor kurzem vorgeschlagen, Männer,
70 die sich an der Erziehung ihrer Kinder beteiligen, von der vollen Unterhaltspflicht zu befreien. Sie
71 begründet dies damit, dass man die Unterhaltszahlungen an die neue gesellschaftliche Realität
72 anpassen müsse. Aber auch wenn es einige Männer gibt, die inzwischen mehr Erziehungsaufgaben
73 übernehmen, so ist der große gesellschaftliche Trend, der sich an den vorgestellten Zahlen darstellt,
74 doch nicht zu leugnen. Frauen* übernehmen nicht nur den größten Teil der Erziehungsarbeit und tragen
75 häufig fast die gesamten Kosten.

76 Statt den Fokus weiter darauf zu legen Elternteile, die keine oder kaum Erziehungsverantwortung
77 übernehmen, allen voran Männer, weiter zu entlasten, müssen stattdessen Maßnahmen ergriffen
78 werden, die Alleinerziehenden, insbesondere Frauen* Unterhalt garantieren. Auch Betreuungskosten
79 können eine große Belastung darstellen. Um Familien zu entlasten, kämpfen wir für kostenfreie Krippen
80 und Kindertagesstätten, auch und gerade an Hochschulen.

81 **Mami bleibt zu Hause? - Gleichberechtigung in Partner*innenschaften und mit Kindern**

82 Auch heterosexuelle Partner*innenschaften mit dem Anspruch, eine komplett gleichberechtigte
83 Beziehung zu führen, verfallen spätestens nach der Geburt des ersten Kindes häufig in ein

84 Familienmodell der 50er zurück. Studien stellen fest, dass Frauen* nach einer Schwangerschaft auch
85 noch Jahre später signifikant weniger verdienen, als vor der Geburt und die Aufteilung von Erziehungs-
86 und Haushaltsaufgaben verschiebt sich wieder Richtung eines traditionellen Rollenbildes. Dies liegt
87 nicht nur an den individuellen Entscheidungen eines Paares, sondern hat vor allem strukturelle Gründe,
88 die unter anderem in Gesetzen festgeschrieben sind.

89 Eines dieser Gesetze ist das sog. Ehegattensplitting [sic!]. Dabei findet eine gemeinsame Veranlagung
90 statt und der Einkommenssteuertarif wird auf die Hälfte des gemeinsamen zu versteuernden
91 Einkommens angewendet und die sich ergebende Steuerschuld verdoppelt. Eine große Lohnlücke
92 zwischen den Partner*innen „lohnt“ sich also, da das gesamte Einkommen so zu einem deutlich
93 niedrigerem Steuersatz versteuert werden kann. Problematisch wird dies, sobald die patriarchal
94 bedingte traditionelle Arbeitsaufteilung zwischen heterosexuellen Ehepartner*innen ins Spiel kommt.
95 Da Frauen* schon vor der Geburt eines Kindes teilweise weniger verdienen, als Männer, bzw. dies nach
96 einer Schwangerschaftspause auf jeden Fall tun, gilt bei der Frage nach der Kindesbetreuung häufig das
97 ökonomische Argument der*des Besserverdienenden. Frauen* bleiben nach der Geburt des Kindes also
98 häufig zu Hause und das auch länger, als für die Zeit des Mutterschutzes oder eines Erziehungsjahres.
99 Das Ehegattensplitting [sic!] macht es finanziell attraktiv, auch weiterhin nach dem „Versorgermodell“
100 zu leben, bei dem der Ehemann die Rolle des „Brotbringers“ einnimmt und die Ehefrau sich der
101 Sorgearbeit zuhause widmet. Außerdem entspricht das Ehegattensplitting nicht dem Prinzip der
102 Heiratsneutralität. Die Steuerlast ist nicht unabhängig vom Ehestatus und somit werden Eheleute
103 gegenüber Menschen, die in einer Beziehung ohne Heiratsstatus zusammenleben, bevorzugt.

104 Ein weiteres Gesetz, das die traditionelle Geschlechteraufteilung stützt, ist die aktuelle Regelung des
105 Elterngeldes in Deutschland. Nach der Geburt des Kindes haben die Eltern gemeinsam 14 Monate
106 Elternzeit, die sie frei in den ersten 3 Lebensjahren des Kindes unter sich aufteilen können, nutzt nur ein
107 Elternteil die Förderung, wird das Geld nur für 12 Monate ausbezahlt. Um die volle Förderung zu erhalten,
108 muss also je ein Elternteil mindestens 2 Monate in Elternzeit gehen. Diese Regelung soll bereits
109 finanzielle Anreize schaffen, dass auch Väter diese Zeit nutzen. Jedoch gehen laut dem Väterreport
110 2018 nur ca. ein Drittel der Väter tatsächlich in Elternzeit und ein Großteil davon auch nur die für die
111 Vollförderung benötigten 2 Monate.

112 Das Problem dieser beiden Regelungen liegt nicht nur darin, dass sie die Vorstellung von traditionellen
113 Geschlechterrollen stützen, sondern diese auch finanziell festigen. Das Ehegattensplitting [sic!]
114 honoriert es, wenn der*die geringer verdienende Partner*in, also in den meisten Fällen die Frau*, zu
115 Hause bleibt. Frauen* werden dadurch wirtschaftlich abhängig von ihren Ehemännern. Eine Trennung
116 kommt so für viele selbst in Extremfällen nicht mehr in Frage und wenn der Ehemann sich entscheidet,
117 sich zu trennen, haben viele extreme finanzielle Probleme, die häufig später zu Altersarmut führen. Ganz
118 abgesehen davon bevorzugt Ehegattensplitting [sic!] das Modell der Ehe gegenüber allen anderen
119 Partner*innenschaften. Aus diesen Gründen ist das Ehegattensplitting [sic!] abzulehnen.

120 Die Bemühungen bei der aktuellen Elternzeitregelung, auch Männer dazu zu bringen, diese Leistung in
121 Anspruch zu nehmen, sind ganz offensichtlich noch nicht ausreichend. Durch die ungleiche Verteilung
122 von Elternzeitmonaten werden ebenfalls traditionelle Rollenaufteilungen gestützt und finanzielle
123 Unterschiede etabliert. Aus diesem Grund sollten im Falle einer gleichen Elternzeitaufteilung zwischen
124 beiden Partner*innen finanzielle Anreize geschaffen werden bzw. über Kürzungen bei sehr ungleicher
125 Aufteilung nachgedacht werden.

126 **Für eine zeitgemäße Familienpolitik!**

127 Es ist offensichtlich geworden, dass die familienpolitischen Instrumente sich zur Zeit auf ein überholtes
128 Familienmodell beziehen. Damit auch auf Gesetzesebene nicht mehr nur ein heteronormatives, die
129 traditionellen Geschlechterrollen stützende Modell der Ehe unterstützt wird, fordern wir:

- 130 • Möglichkeit auf mehr als zwei Erziehungsberechtigte/Kind oder einen rechtlichen Status für
131 "Mit-Erziehende" bei Ko-Elternschaft
- 132 • Möglichkeit auf mehr als einen Hauptwohnsitz/Kind
- 133 • Die Aufhebung der Beschränkung auf ein männliches und ein weibliches Elternteil im
134 Geburtenregister
- 135 • Die Möglichkeit der Übernahme des Sorgerechts bei der Adoption eines Kindes durch nicht-
136 eheliche Paare
- 137 • Kindergeld bei Hartz IV-Bezieher*innen nicht mehr als Einkommen zu zählen, damit beide
138 Leistungen in voller Höhe ausgezahlt werden.
- 139 • Nicht nur eine Unterhaltsgarantie für Alleinerziehende, darunter hauptsächlich Frauen*, sondern
140 auch eine konsequente Eintreibung der Zahlungen
- 141 • Abschaffung des Ehegattensplittings [sic!]
- 142 • Finanzielle Anreize für eine gleiche Elternzeitaufteilung zwischen beiden Partner*innen, bzw.
143 eine Diskussion über Kürzungen bei sehr ungleicher Aufteilung
- 144 • Kostenlose Kita-Betreuung an Hochschulen